

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. November 2011

Aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) i.V. mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung v. 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m³ Abwasser 2,10 €.

§ 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1b) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,34 €.

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,10 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Magstadt, den 08.11.2012
gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.